



Entgeltordnung für die Benutzung des Internats Bad Salzungen

vom 17. Dezember 2002

i. d. F. der 2. Änderung vom 20. März 2012

Der Kreistag des Wartburgkreises hat für das in seiner Trägerschaft stehende Internat Bad Salzungen folgende Entgeltordnung, einschließlich 2. Änderung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Der Wartburgkreis erhebt für die Benutzung des Internates Bad Salzungen, Fritz-Wagner-Str. 20/22, 36433 Bad Salzungen, ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer mit dem Wartburgkreis die Nutzung vereinbart. Einzelheiten regeln der Mietvertrag sowie die Haus- und Wohnungsordnung.

§ 3
Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.
- (2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Mietdauer.
Die Höhe des Entgelts wird wie folgt festgelegt:

<i>Dauer</i>	<i>Entgelt</i>
1 Monat	160,00 €
1 Woche	40,00 €
täglich	8,00 €
Einzelübernachtung Besucher	10,00 €

Das Entgelt umfasst die Kosten der Benutzung einschließlich der Betriebskosten.

- (3) Das Entgelt ist grundsätzlich bis zum 3. Werktag des laufenden Monats auf das Konto Nr. 16110 des Wartburgkreises bei der Wartburg-Sparkasse unter Angabe des Verwendungszweckes 2953.140 zu überweisen.
In Ausnahmefällen kann das Entgelt in bar bei der Internatsleitung bezahlt werden. Einzelheiten legt die Internatsleitung fest.
- (4) Bei Jahresmietverhältnissen ist ein Entgelt für 11 Monate zu zahlen; ein Monat bleibt auf Grund von Ferienzeiten entgeltfrei.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für das Internat Bad Salzungen tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Salzungen, 17. Dezember 2002

gez. Dr. Kaspari
Landrat

- Die 2. Änderung (§ 3) ist am 1. August 2012 in Kraft getreten.